

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1865. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich
Mark. Durch die Post frei
ins Haus Mark.

Nr. 123

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Mittwoch, den 29. Mai 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

Der neue Sieg im Westen. — 15000 Gefangene.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

über die Anlieferung von Honig durch die Imker an die
Honigvermittlungsstelle.

In Ausführung des Erlasses des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 5. Februar 1918 (VII 460), demzufolge im Wirtschaftsjahre 1918/19 die Verteilung des Bienenzuckers an die bindende Verpflichtung geknüpft ist, daß der Imker diejenige Menge Honig zum Höchstpreise an die Staatliche Honigvermittlungsstelle zu liefern hat, die einem Drittel der erhaltenen Zudergetreidemenge entspricht, wird hiermit angeordnet,

1. Alle Imker, die Zuder erhalten haben, haben die hiernach vorgeschriebene Honigmengende an die Stelle, von der sie den Zuder erhalten haben, bis spätestens 15. November 1918 frachtfrei abzuliefern. Frühere Ablieferungen sind erwünscht.

2. Der Honig ist in sauberem, flüssigem Zustande der Sammelstelle zu übergeben. Für die Echtheit des Honigs haftet der Abgeber.

3. Streitigkeiten über die Qualität des Honigs entscheidet ein von der Honigvermittlungsstelle zu bestellendes Schiedsgericht endgültig.

4. Die Sammelstellen teilen der Geschäftsabteilung der Honigvermittlungsstelle, in Posen, Neue Gartenstraße 66, die eingegangenen Mengen unter Angabe der Abgeber am Schluß eines jeden Monats mit.

5. Der Imker erhält von dem Empfänger des Honigs innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Sendung durch Vermittlung der Sammelstelle 2,75 M je Pfund Schleuderhonig und Honig ähnlicher Güte und 1,75 M je Pfund Seim- und Preßhonig. Die Sammelstelle hat für ihre Tätigkeit gegenüber dem Empfänger des Honigs Anspruch auf eine Vergütung von 0,10 M je Pfund.

6. Die Sammelstelle sendet auf Anweisung der oben genannten Geschäftsabteilung der Honigvermittlungsstelle den Honig auf Kosten und Gefahr des Empfängers in den ihr zur Verfügung gestellten Gefäßen an die aufgebene Adresse. Der Honig ist unfrankiert als Eilgut durch die Bahn oder bei Sendungen bis zu 10 Pfd. durch die Post abzusenden.

Alle Anmeldungen von Sammelstellen oder sonstige die Honiglieferte betreffende Mitteilungen sind an die oben genannte Geschäftsabteilung der Honigvermittlungsstelle zu senden.

Berlin, den 29. April 1918.

Preussische Honigvermittlungsstelle.

Der Vorsitzende: gez. Frank, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Sie wollen vorstehende Bekanntmachung ortsfällig bekannt machen, insbesondere den Bienenzüchtern hiervon Kenntnis geben. Als Sammelstelle, an welche die abzugebende Menge Honig anzuliefern ist, wird für den Kreis St. Goarshausen die Firma Philipp Colonius in St. Goarshausen bestimmt.

St. Goarshausen, den 24. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Abgabe von räudekranken oder verdächtigen kriegs- unbrauchbaren Militärpferden.

In Verfolg meiner Erlasse vom 14. Juli und 18. September 1917 — I. A. Nr. 5163/16 und 6655.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin. Unmittelbar!

Nach Abschnitt II des Erlasses vom 18. September 1917 ist zugelassen, daß die Landwirtschaftskammern die ihnen überwiesenen Pferde, bei denen Räude oder Räudeverdacht festgestellt wird, weiter veräußern. Beim Wechsel des Standortes ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Die Erteilung dieser Genehmigung ist in einem mir bekannt gewordenen Falle von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß die Ortspolizeibehörden, in deren Bezirk die Pferde überführt werden sollen, vorher ihre Zustimmung zu der Einfuhr der Tiere erteilen.

Diese Forderung ist in den veterinärpolizeilichen Vorschriften nicht gestellt. Nach § 250 Abs. 5 R. A. B. G. ist zur Vornahme eines Wechsels des Gehalts der räudekranken und der Seuche verdächtigen Pferde die ortspolizeiliche Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit dem

Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist. Eine vorherige Zustimmung des Bestimmungsortes ist also nicht vorgeschrieben. Von dieser Forderung ist daher abzusehen. Als ausreichende Sicherheit für die Verhütung der Seuchenverschleppung ist in der Regel anzusehen, wenn die Beförderung der Pferde mit der Eisenbahn oder mit Wagen (ohne Zuladung anderer Pferde) oder mit zuverlässigen Begleitern gesichert ist, und wenn ferner bei Abgabe der räudekranken oder der Seuche verdächtigen Pferde stets die Ortspolizeibehörde des neuen Standortes sofort amtlich von der Abfuhr der Pferde benachrichtigt wird, damit die weiteren veterinärpolizeilichen Maßnahmen dort rechtzeitig getroffen werden können. Hiernach ist in Zukunft zu verfahren.

Abschrift hiervon haben die Landwirtschaftskammern erhalten.

Berlin W. 9, den 30. April 1918.

Leipziger Platz 10.

Der Minister für Landwirtschaft, Domanen und Forsten.

J. A.: gez. Hellrich.

Wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

St. Goarshausen, den 24. Mai 1918.

Der L. Landrat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Die nächsten unentgeltlichen Sprechstunden für unentgeltliche Lungenkranke werden am

Montag, den 3. Juni 1918

Vormittags von 9 bis 1 Uhr

durch den Kgl. Kreisarzt, Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Mayer im städtischen Krankenhaus zu St. Goarshausen abgehalten.

St. Goarshausen, den 21. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Formulare

für „Beurlaubung aus dem Felde“, Reklamationsformulare sowie „Anschlag zu dem Antrag auf Beurlaubung“ sind vorrätig in der
Buchdruckerei Franz Schickel,
Oberlahnstein.

Der deutsche Tagesbericht.

WZS. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 28. Mai, vormittags:

Weltlicher Kriegsschauplatz.

Am Remmel und an der Lys, auf dem Schlachtfelde zu beiden Seiten der Somme und an der Aisne haben sich die Artilleriekämpfe gestern morgen verschärft. Zwischen Boormezeele und Loled stießen wir in die französischen Linien vor und brachten mehr als 300 Gefangene ein.

Der Angriff des Deutschen Kronprinzen südlich von Laon führte zum vollen Erfolge. Die dort stehenden französischen und englischen Divisionen wurden vollständig geschlagen.

Die Armee des Generals v. Boehn hat den Chemin-des-Dames erobert. Der langgestreckte Bergkamm, an dem der große Durchbruchversuch der Franzosen im Frühjahr 1917 gescheitert, und den wir aus strategischen Gründen im Herbst vorigen Jahres räumten, ist wieder in unserer Hand.

Nach gewaltiger Artillerievorbereitung erzwang unsere unvergleichliche Infanterie im Morgengrauen zwischen Baugailon und Craonne den Übergang über die Ailette und drang weiter östlich, zwischen Corbigny und der Aisne, in die englischen Linien ein. Völlig überrascht, leistete die Besatzung der ersten feindlichen Linien meist nur geringen Widerstand. Schon in den frühen Morgenstunden waren Pinon, Chavignon, Fort Malmaison, Courteson, Cerny, der Winterberg und Craonne, der Billeberg und die ausgebauten Werke bei und nördlich von Berry-au-Bac erobert.

Gegen Mittag war unter heftigen Kämpfen zwischen Bailly und Berry-au-Bac die Aisne erreicht. Bailly wurde genommen. Das Trichterfeld der vorjährigen Frühjahr-

und Herbstkämpfe wurde in unaufhaltsamem Angriffsdrang überwunden.

Die Armee des Generals v. Below (Fritz) warf den Feind aus seinen starken Stellungen zwischen Saigne und Brimont über den Aisne-Marne-Kanal zurück und erklärte auf dem Westufer des Kanals die Orte Cormicy, Gantob und Loibre. Bisher wurden 15 000 Gefangene gemeldet. Zwischen Maas und Mosel und an der lothringischen Front lebte die Gefechtsstätigkeit auf. Vorstöße in die feindlichen Linien brachten mehr als 150 Gefangene französischer und amerikanischer Regimenter ein.

Am Nachmittag ging der Angriff weiter. Zwischen Baugailon und Bailly stehen wir nun auf den Höhen bei Neuville, Laffaux und nördlich von Conde. Zwischen Bailly und Berry-au-Bac haben wir die Aisne überschritten und den Kampf in das seit 1914 vom Krieg unberührt gebliebene Gebiet hineingetragen. Von den besetzten Waldhöhen auf dem Südufer des Flusses wurde der Feind erneut geworfen. Wir haben zwischen Bailly und Beaurieux die Höhe scharf nördlich der Vesle erreicht.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Wendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 28. Mai. Amtlich. In Fortführung unseres Angriffs über die Aisne wurden die Erfolge des gestrigen Tages erweitert. Wir stehen im Kampf um den Abschnitt der Vesle zwischen Soissons und Reims und haben zu beiden Seiten von Reims das feindl. Ufer genommen.

Oesterreich-ungarischer Tagesbericht

WZS. Wien, 28. Mai. Amtlich wird verlautbart: Die Kampfstärke im Tonaleabschnitt flautete gestern ab. Versuche der Italiener, weiter vorzudringen, sind vereitelt. Ein Teil unseres am Presenagletscher eingebauten Material fiel in Feindeshand. Durch beständiges Artillerie- und Minenfeuer unterstützte starke Erkundungsvorstöße südlich von Capo Sile brachten die Italiener in den Besitz eines unwesentlichen Teiles der vordersten Linien.

Der Chef des Generalstabes.

Tagesbericht des Admiralkabes.

Berlin, 27. Mai. Amtlich. Neue Woodstockerfolge im Sperrgebiet um England: 15 000 MT. Zwei tiefbeladene Dampfer an der Ostküste von England wurden aus gesicherten Geleitzügen herausgeschossen.

Der Chef des Admiralkabes der Marine.

Befriedigung von Reims, Soissons und Compiègne.

Genf, 28. Mai. Echo de Paris meldet, daß Reims, Soissons und Compiègne seit Freitag im feindlichen Artilleriefeuer liegen.

Englische Befürchtungen in Flandern.

Basel, 28. Mai. Daily Mail schreibt, die Alliierten befänden sich hinsichtlich der Heresverhältnisse infolge Verzögerung der amerikanischen Hilfe noch in der Unruhe. Man dürfe deshalb einen neuen deutschen Ansturm durchaus nicht mit wenigen Worten als ungefährlich abtun, besonders nachdem das Aufmarschgelände für die englische Armee auf einen schmalen Küstenstreifen zusammengebrängt bleibe.

Finanzreform in Rußland?

Die „Baltisch-Baltischen Mitteilungen“ erfahren: Nach Aeußerung Petersburger Blätter habe Lenin in Petersburg eine Rede über die künftige Wirtschaftspolitik in Rußland gehalten. Er führte darin u. a. aus: Die Verhältnisse im Währungsweisen seien unhaltbar und zu ihrer Gesundung werde ein Gesetz erlassen werden, nach welchem alle umlaufenden Zahlungsmittel für ungültig erklärt werden. Sämtliche Zahlungsmittel sind einzureichen und der Einreichung zu registrieren. Erlass wird geleistet durch neue Zahlungsmittel bis zum Betrage von 2000 Rubel für jeden einzelnen Einreicher.

Generaloberst v. Kessel.

Berlin, 28. Mai. Der Oberbefehlshaber in den Marken, Generaloberst von Kessel, ist kurz vor Mitternacht in seiner Wohnung verstorben, nachdem er gestern früh einen Schlaganfall erlitten hatte, wovon er sich nicht erholen konnte.

Die Weinstener herabgesetzt.

Berlin, 27. Mai. Der Getreidebesteuerausschuß des Reichstages hat die geplante Weinstener entgegen der Regierungsvorlage von 20 auf 10 Proz. herabzusetzen beschlossen.

Eine Verständigung in der Wahlrechtsfrage.

Berlin, 28. Mai. Wie die Tägliche Rundschau aus zuverlässiger Quelle erfährt, ist am Sonntag auf Grund eingehender Verhandlungen zwischen Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen unter Ausschaltung des Zentrums in der Wahlrechtsfrage ein Kompromiß zustande gekommen, wonach das allgemeine gleiche Wahlrecht mit einer politischen Sicherung von zwei Zusatzstimmen zur Annahme gelangen soll. Die erste Zusatzstimme ist eine reine Altersstimme, die die Wähler mit beendeter 40. Lebensjahre erhalten. Die zweite Zusatzstimme wird eine die wirtschaftliche Selbstständigkeit berücksichtigende sein. Die Abmachungen wurden unterzeichnet von den nationalliberalen Abgg. Lüddecke und dem konservativen Windler. Wie das Blatt weiter schreibt, sollen die Nationalliberalen geschlossen hinter diese Abmachungen stehen, so daß anzunehmen ist, daß eine sichere Mehrheit für das gleiche Wahlrecht bei der demnächstigen Abstimmung erzielt und das Rahmum beseitigt wird.

Die Frage des Nachfolgers Kamps.

Berlin, 27. Mai. In Abgeordnetenkreisen verlautet, daß die Absicht bestehe, bei der Neubewertung des Postens des Reichstagspräsidenten die beiden stärksten Fraktionen, Zentrum und Sozialdemokratie, heranzuziehen. In Betracht kämen Fehrenbach (Ztr.) und Scheidemann (S.). Die beiden bisherigen Vizepräsidenten Dr. Baasche (ml.) und Dove (fortsch. Vp.), würden an ihrer Stelle bleiben, so daß in Zukunft vier Mitglieder im Präsidium vorhanden seien.

Ein ehrenbes Zeugnis für die großartigen Leistungen der deutschen Eisenbahnverwaltungen

Ist durch Feindesmund in der französischen Kammer abgelegt worden. Bei den dortigen Verhandlungen über eine Erhöhung der Eisenbahntarife wurde darauf hingewiesen, daß die Privatbahngesellschaften, denen ein wesentlicher Teil der französischen Eisenbahnen gehört, im Kriege die Kosten für Neubeschaffung gescheit hätten, bis der Staat zwei Fünftel der Kosten übernahm. Zu einer Zeit, wo man 90 000 Wagen benötigt, habe man deren glücklich 30 000 nach und nach beschafft! „Wir werden später einmal berechnen, wieviel die Transportkosten, der von den Bahngesellschaften verschuldete, systematische Ruin des Kanalverkehrs und die Nichtlieferung des Wagenparks Frankreich gekostet haben,“ äußerte der Abg. Bedouce. Man vergleiche damit, in welcher großzügigen Weise die preußisch-hessische Staatsbahnverwaltung gerade während des Krieges unausgesetzt besorgt gewesen ist, den Lokomotiv- und Wagenpark nicht nur auf der Höhe zu halten, sondern den großen Anforderungen des Kriegsverkehrs entsprechend noch zu steigern, und mit welchen außerordentlichen Leistungen die deutschen Lokomotiv- und Wagenbauanstalten diesen großen Ansprüchen gerecht geworden sind. Die Verhandlungen der französischen Kammer gestalteten sich wider Willen zu einem Lobliede des Staatsbahnbetriebs in Deutschland, wo solche verfahrenen Zustände, wie sie bei den französischen Bahngesellschaften herrschten, ganz unmöglich seien. „Was eine Staatsverwaltung aus der Beherrschung der Bahnen machen kann,“ meinte Bedouce, „das zeigt das Beispiel Deutschlands, das sie mit den Wasserwegen als Mittel zu einer ungeheuren Entwicklung der Industrie und Landwirtschaft benutzt hat. . . . Nach Kriegsende werden wir einem Deutschland gegenüberstehen, das seine Handelsflotte und seine Wasserwege in vollem Betriebe hat, das unbeschränkter Herr seiner Bahnen ist, deren Tarife es nach den Bedürfnissen seiner wirtschaftlichen Entwicklung festlegen wird. . . . Bei uns aber bleiben die einzelnen Bahnhöfe von einander abgeperrt, als ob sie Landeshorizonte trennten!“

Gasthausgewerbe, Kur- und Badeorte und der Schleichhandel

Auf Veranlassung der Kriegsstelle des Hansabundes fand vor kurzem in Frankfurt a. M. im großen Börsensaal eine von fast allen Organisationen des Gasthausgewerbes und der Kur- und Badeorte Süd-, West- und Südwestdeutschlands außerordentlich stark besuchte Protestversammlung gegen die Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 über den Schleichhandel und die Fremdenverkehrsbeschränkung in den deutschen Kurorten statt. Zu der bedeutungsvollen Tagung hatten mehr als 70 staatliche und städtische Behörden Vertreter entsandt, u. a. das Reichskriegsernährungsamt, das preussische Kriegsernährungsamt, das Kriegsernährungsamt, das Reichswirtschaftsamt, das 18. und 23. stellv. Generalkommando.

Stadtverordneter Goll-Frankfurt bot ein umfassendes Bild über die gegenwärtige Lage der Ernährung nach ihrer praktischen Bedeutung. Die einwändigen Verfügungen der Behörden führten das Gasthausgewerbe und die Kurorte dem Ruin entgegen, da die augenblickliche Vorsehung absolut unzureichend sei. Auch die jetzige Art der Erfassung der Lebensmittel sei falsch und beleidige das Rechtsempfinden des Volkes umso mehr, wenn man sehe, wie der Wohlhabende alles haben könne. Der Redner forderte Öffnung der bundesstaatlichen Grenzen, Dezentralisation der Berliner Wirtschaftsämter, Milderung der Fremdenverkehrsbeschränkung, ausreichende Sonderbelieferung der Gaststätten und Kurorte, Freigabe der überschüssigen Waren für den Freihandel und Einberufung einer Reichskonferenz zur Herbeiführung besserer Ernährungsverhältnisse.

In der Besprechung der Vorträge forderte der Vertreter des Deutschen Metzerverbands, Dr. Rohsen-Frankfurt die Beseitigung der amtärztlichen und die Ausstellung von hausärztlichen Attesten zur Ermöglichung eines Kur-aufenthaltes von Erholungsbedürftigen. Der Vertreter des Kriegsernährungsamts, Geheimrat von Emmert-Berlin, führte aus, daß das gegenwärtige Verteilungssystem uns

von den Feinden aufgezwungen sei und in Ermangelung besserer Mittel beibehalten werden müsse. Dem Freihandel konnte der Redner keinen Geschmack abgewinnen, wohl aber der Mitarbeit der Kommunen. Die Härten der Schleichhandelsbestimmungen gab er zu, sie müßten seiner Meinung nach aber getroffen werden, um die unsichere Ernährung des Volkes auf einigermaßen feste Füße stellen zu können. Eine Schließung der Hotelküchen sei nicht beabsichtigt. Der Einberufung einer Konferenz stimmte er zu; dagegen konnte sich der Redner für eine Verlegung der Kammer von Berlin ins Reich nicht erwärmen.

Die Versammlung beschloß, sobald die Einberufung einer Reichskonferenz zur Durchführung der gegebenen Anregungen und stimmte sodann einer Entschließung zu, in der es u. a. heißt:

Die Wünsche der Organisationen des Gaststättengewerbes und der Vertreter der Badeorte von Süd-, West und Südwestdeutschland zielen auf:

1. Milderung der Fremdenverkehrsbeschränkung durch Zulassung des hausärztlichen Attestes;
2. Ausreichende Sonderbelieferung der Gaststätten durch die Kommunalverbände. Trennung der Zuweisungsmenge an Fremdenverkehrsbetriebe und einheimische Bevölkerung.
3. Freigabe der die amtlich zugesicherten Ernährungsmengen übersteigenden Vorräte an den freien Handel.
4. Schaffung der Reichsverpflegungsmarke.
5. Gleichstellung der Gaststättenbesitzer mit dem Selbstverföhrer.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 29. Mai.

! Wegen des hl. Fronleichnamstages erscheint die nächste Nummer unserer Zeitung am Freitag Nachmittag.

!! Prozeßion. Wie in den übrigen Orten, die im Festungsbereich Coblenz liegen, so muß auch in Ober- und Niederlahnstein die diesjährige Fronleichnamprozession wegen der Fliegergefahr ausfallen. Es scheint demnach, daß die Bemühungen des Apostolischen Stuhles, es möchten auf beiden Seiten der kämpfenden die Fliegerangriffe am Fronleichnamstage unterlassen werden, vergeblich, d. h. resultatlos gewesen sind.

! Vortrag. Ueber den Wert der Felle für die Kriegsmittelschaft findet am Sonntag, den 2. Juni bei Schweifert in der Rheinschiffahrt ein öffentlicher Vortrag durch den Vorsitzenden der Kleintier-Zuchtvereine statt. Hierzu sind alle Interessenten, auch Nichtmitglieder, eingeladen.

! Ludendorff-Spende für Kriegsbeschädigte. Ludendorffs Name glänzt über eine neue Mahnung an das deutsche Volk, über die Mahnung, der Männer zu gedenken, die ihre Gesundheit, ihre Glieder für Deutschland verloren haben. Den Kriegsbeschädigten gilt das hochherzige Wort! Alle, die gesund und blühend in den Kampf zogen und herrliche Taten zu Deutschlands Ehre und zu unser aller Wohl verrichteten und die im Tode der Schlacht wunden und krank wurden, sie alle sollen wissen, wie Deutschland ihnen dankt. Die Glieder, die sie verloren, sollen ihnen durch künstliche ersetzt werden, ihre Krankheiten sollen heilen, ihre Wunden vernarben. Dazu wurde die Ludendorff-Spende geschaffen! Aus allen Teilen Deutschlands müssen Summen zusammenströmen, damit den tapferen Helden, unseren Vätern, Söhnen, Brüdern geholfen werden kann, damit jeder einzelne der Tapferen wieder dem wahren Leben, seiner Arbeit zurückgegeben werden kann. Was bedeutet Geld gegen die Taten, gegen die Leiden unserer Kriegsbeschädigten? Nichts! Es ist nur ein kleines äußeres Zeichen unseres Dankes, aber dieses Geld soll zum Glückspender werden. Die Ungezählten, die der Krieg aus der Werkstatt, aus den Büreaus, von der Feldarbeit forttrieb und die nun wunden und krank heimkehrten, sie alle müssen ihrer Tätigkeit wieder zugeführt werden. Ihnen die wahre Heimat, für die sie bluteten, wiederzugeben, das will die Ludendorff-Spende. Und das wäre ein schlechter Deutscher, der seine Brüder leiden siehe! Im ganzen Deutschen Reich wird jeder freudig seine Gabe bringen, muß jeder seinen Dank bezeugen, daß wir glücklich sind und daß wir leben in unserem unverletzten, unangefasteten deutschen Vaterland, das danken wir ihnen. Die Ludendorff-Spende soll ihnen sagen, wie tief wir ihnen danken, wie groß unsere Liebe zur heimatischen Scholle ist, die wir ihnen zum glücklichen Hafen bereiten wollen.

! Zur freiwilligen Kleiderabgabe. Die Abgabe von Herrenanzügen der bessergestellten Familien ist bis jetzt noch ungenügend und muß erwartet werden, daß noch eine größere Zahl freiwillig je einen Anzug abgibt. Durch die Abgabe eines Anzuges ist man von vornherein von der Bestandsaufnahme befreit, welche an Cidesstatt gegeben werden muß und die Unterlage zum weiteren Zwang darstellt. Die Abgabe erfolgt in der Regel gegen Bezahlung, auf Grund einer geregelten Schätzung. Um Irrtümern vorzubeugen, wird auf folgendes hingewiesen: 1. Von der Abgabe sind auch Personen, die im Heere stehen nicht ausgeschlossen; 2. Statt langer Hosen können auch kurze Hosen, insbesondere Sporthosen abgegeben werden; 3. Der von einer Person abgelieferte Anzug braucht in seinen Teilen nicht von demselben Stoff und derselben Farbe zu sein; 4. Wird statt einer Hose ein zweiter Rock oder umgekehrt, abgeliefert, so ist dies nicht der Ablieferung eines vollständigen Anzuges gleich zu erachten. Auf der Empfangsbcheinigung sind vielmehr die abgelieferten Stücke einzeln aufzuführen; 5. Fracks, Smoking, Gehörde und Kästjako sind von der Abgabe ausgeschlossen. Die Abgabe kann Dienstags und Freitags Mittags von 2 bis 4 Uhr in der Kleiderstube, Adolfsstr. 31, sowie täglich während der Geschäftsstunden bei Perber, Hochstr. 16, in Oberlahnstein erfolgen.

(?) Wem gehört das Ferkel? In der Nacht von Freitag auf Samstag voriger Woche wurde von unserer Nachtwache dahier ein fremder Mann angehalten, der in einem Sack ein Ferkel trug. Da ein solcher nächtlicher Ferkeltransport sehr verdächtig ist, nahm man dem Tierfreund das Buzzen ab und stellte fest, daß derselbe ein Kriegsskammierter von einem hier gelegenen Wirschemann Boote war und in derselben Nacht von dem Boote verschwand. Wem gehört nun das von der hiesigen Polizei in Pension gegebene Buzzen?

! Kalkifischang. Im Anhang des Schraubenschleppdampfers „Karl Schroers Nr. 15“ kamen nicht weniger als 8 holländische Kalkfische an unserer Stadt vorbei. Sie sind für verschiedene Rheintorte bis nahe Caub bestimmt.

! Für Winger. Da mit dem Auftreten des Oidiums — Traubenschimmels — zu rechnen ist, wird es Zeit, an das Schwefeln zu denken.

! Hinweis. Am 29. Mai 1918 ist eine neue Bekanntmachung (Nr. 6. 700/5. 18 R. R. A.), betreffend Beschlagnahme und Vorratsverhörungen von Summibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art, erschienen, die an Stelle der Bekanntmachung Nr. 2. 622/4. 15 R. R. A. vom 16. Mai 1915 getreten ist. Durch die neue Bekanntmachung werden sämtliche Summibereifungen (Decken, Schläuche, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen, Krafttrader) beschlagnahmt, gleichgültig, ob sie sich an Wagen (auch an zugelassenen) befinden oder nicht, ob sie von irgendeiner Stelle früher freigegeben oder ob sie im Inlande oder Auslande erworben sind. Nicht beschlagnahmt sind lediglich die Bereifungen, die sich im Eigentum der Heeres- oder Marineverwaltung befinden. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch die Benutzung der Bereifung auf Grund einer schriftlichen Benutzungsanweisung der Inspektion der Kraftfahrtruppen gestattet. Nach dem 15. August 1918 haben jedoch nur solche Benutzungsanweisungsscheine Gültigkeit, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind. Im übrigen sind Veränderungen und rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Gegenstände nur mit Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen erlaubt. Gleichzeitig ist für die beschlagnahmten Gegenstände eine Meldepflicht angeordnet. Die Meldungen sind auf besonderen amtlichen Meldescheinen bis zum 20. Juni 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen zu erstatten. Es muß damit gerechnet werden, daß ein Teil der beschlagnahmten Gegenstände von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden wird. Es empfiehlt sich daher, auf Anfordern der Heeresverwaltung, die Gegenstände freiwillig an diese zu verkaufen, da sonst eine Enteignung vorgenommen werden müßte. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die verschiedene Einzelbestimmungen enthält, ist bei den Landratsämtern, Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden einzusehen.

! Leinennähzwirn- und Baumwollnähfäden-Verteilung. Auf zahlreiche Anfragen wird darauf hingewiesen, daß die am 20. April 1918 vorgenommene Verteilung von Leinennähzwirn nur eine einmalige Verteilung darstellt. Da der Reichsbekleidungsstelle irgendwelche weiteren Mengen an Leinennähzwirn nicht zur Verfügung stehen, kann eine Verteilung von Leinennähzwirn in absehbarer Zeit nicht wieder erfolgen. Die nächste Verteilung von Baumwollfäden durch die Kommunalverbände wird berechnungsmäßig etwa im Juli d. Js. vorgenommen werden, die Verteilung der Kleinfäden durch die Bezugsstellen wird deshalb voraussichtlich im September erfolgen.

Niederlahnstein, den 29. Mai.

! Keine Fronleichnamprozession. Wegen der andauernden Fliegergefahr im Festungsbereich Coblenz, die eben jetzt in der Zeit unserer neuen Offensive im Westen noch gesteigert worden ist, muß von der Abhaltung der Fronleichnamprozession in diesem Jahre Abstand genommen werden. Der Gottesdienst ist deshalb wie an den Sonn- und Feiertagen.

! Fahrplanänderung. Vom 29. Mai ab werden die bisherigen Triebwagenfahrten 421 Coblenz ab 4 Uhr nachm., Limburg an 5,23 Uhr nachm. und 4901 Limburg ab 5,28 Uhr nachm., Gießen an 6,51 Uhr nachm. in beschleunigte Triebwagenfahrten umgewandelt. Schnelligkeitszuschläge werden zu diesen Fahrten nicht mehr erhoben.

! Moseldampfschiffahrt. Am Fronleichnamstage fährt ein Sonderdampfer von Coblenz nach Brodenbach um 2½ Uhr nachmittags, von Brodenbach nach Coblenz um 7 Uhr abends. Die fahrplanmäßigen Fahrten finden statt: von Coblenz nach Trier um 9 Uhr vormittags jeden Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag, von Trier nach Coblenz um 8 Uhr vormittags jeden Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag.

(?) Wo bleiben die Schulkinder bei Fliegerangriffen? Da die Pfingstferien zu Ende gehen, wird diese Frage in den Familien erörtert, und die Presse hat schon dazu Stellung genommen. Da werden nun die tollsten Vorschläge gemacht. Man spricht von Verlängerung der Ferien, von Aufhebung der Spielpausen auf dem Schulhofe, usw. Beides wäre unnützig. Die Vorsicht gebietet jedoch folgendes: Erhöht während der Spielpause in der Schule Fliegeralarm, so hat der Leiter der Schule oder der Schulleiter mit der Schulkloche sofort das Zeichen zum Sammeln und Abmarsch in die Klasse zu geben. Etwa auf der 2. und 3. Etage untergebrachten Klassen müssen in den unteren Räumen Schutz suchen. Dabei sind Keller-, Kehlen- und Baderäume in erster Linie zu benutzen. Keine Lehrperson darf sich von ihrer Klasse trennen. Wird während des Unterrichts alarmiert, so bleiben die Klassen der unteren Räume ruhig an ihrem Platze, die der oberen begeben sich möglichst schnell, aber ruhig, nach unten. Die meisten Regierungen haben vor einigen Jahren eine Uebung angeordnet, wie bei Feuergefahr, Einschlag durch Blitz usw. die Klasse rasch und doch ruhig nach unten zu

gen sei. Diese Übungen sind jetzt sehr zeitgemäß, da keine Ueberführungen und Unglücke vorkommen. Die der sind durch Ermahnung zu beruhigen und zum Gehorhalten. Geber gibt Mut und Vertrauen. Erschei während des Liegeralarms Mütter, um ihre Kleinen h Hause zu holen, so verweigere man sie ihnen nicht, sie aber auf die Verantwortung und Gefahr aufmerk

Braubach, den 29. Mai.

!! Film-Vorstellung. Auf Veranlassung des meralkommandos veranstaltet die Frankfurter Film-Gesellschaft am kommenden Sonntag im Saale des Gasthau- „Zum Rheintal“ zwei Vorstellungen.

Der Wert der Ziege. 2 Liter Ziegenmilch halten den Nährwert von 10 Eiern oder einem Pfund Fleisch. Auch als das gesündeste unserer Haustiere muß Ziege angesehen werden, denn von 1000 geschlachteten Ziegen waren im Jahre 1913 nur fünf tuberkulös, während bei derselben Anzahl von Rindern ein Viertel Tuberkulose hatte.

Rastätten, den 29. Mai.

SS Schöffengericht. Nur durch eine geordnete und richtige Verteilung aller Lebensmittel ist in unserem Vaterlande das Durchhalten möglich. Dem hatte sich aber der Landwirt Ph. W. in dem benachbarten Buch nicht gegügt und die Getreide-Aufnahme-Kommission fand bei ihm bei der Revision eine ganze Menge Getreide, die natürlich beschlagnahmt wurde. Die Strafe am hiesigen Schöffengericht lautete außer der verlorenen Frucht auf 300 M. Eine andere Landwirtin aus demselben Orte war beschuldigt, über 10 Zentner beschlagnahmtes Brotgetreide unbefugt verfügt zu haben; teils ist das Getreide verkauft, teils konnte der Verbleib nicht nachgewiesen werden. Hierbei lautete das Urteil auf 100 M. Geldstrafe.

k. Endlichhofen, 28. Mai. Eine harte Strafe erteilte am Schöffengericht zu Rastätten ein Mädchen von hier, die ledige W. Sp., weil sie einen nicht erlaubten Verkehr mit Kriegsgefangenen unterhielt. Das Urteil lautete auf 2 Wochen Haft.

b. Obertiefenbach, 29. Mai. Daß man sich beim Erscheinen eines Gendarmen manchmal etwas aufregt, ist nichts neues, aber man muß sich beherrschen und nicht wie eine hiesige Frau die den wenn auch nur fahlgendarmen Vender mit Worten so beleidigte, daß dieser flagbar werden konnte. Die Frau kam vor das Rastättener Schöffengericht und wurde mit 30 M. Geldstrafe bedacht.

Aus Nah und Fern.

Staffel, 24. Mai. Am Mittwoch fand eine Frau von hier in der Lahn einen Steinopfer. Bei näherem Zusehen stellte sich heraus, daß in den Topf die Leiche eines neugeborenen Mädchens gewaltsam hineingepreßt war. Arme und Beine des armen Wesens waren gebrochen. Es konnte noch nicht festgestellt werden, wo die Leiche ins Wasser geworfen worden ist.

Cöblenz, 28. Mai. Geheimrat Müller, der langjährige Vorsteher der Zentrumspartei des Wahlkreises Koblenz-St. Goar, ist von dieser Stellung zurückgetreten. Vorkommnisse bei der letzten Reichstagswahl hätten schon diesen Entschluß vor einiger Zeit bei Geheimrat Müller reifen lassen, der jetzt infolge einer gewissen Strömung und angesichts des hohen Alters des Parteiführers zur Ausföhrung kam. Geheimrat Müller steht im 77. Lebensjahre und er hat in den langen Jahren seiner politischen Tätigkeit sehr viel für seine Partei und deren Bestrebungen getan.

Aus dem Marial, 27. Mai. Auf der Jagd erschossen hat im Walde bei Lohrheim gestern früh ein Sonntagsjäger den Landwirt Schwent von Lohrheim. Der unglückliche Schütze hat sich selbst dem Gerichte gestellt.

Bullay, 28. Mai. Eine Bahngeliffin, die aus Corbeil bei Trier stamm, wurde beim Rangieren von einem Wagen erfasst und schrecklich verstimmt. Nach 25 Minuten gab die Kermste ihren Geist auf.

Kassel, 29. Mai. Aus dem Zuchthause in Kassel sind sieben Strafgefangene, schwere Verbrecher, die auf dem Hofe beschäftigt wurden, entsprungen und trotz sofort aufgenommenen Verfolgung durch das Wesedor über die neue Hafenbrücke hinweg nach den Nachbarorten und von da in den angrenzenden Waldungen entkommen.

Frankenberg, 28. Mai. Blitzschaden. Bei Weismar schlug der Blitz in eine Schafherde u. tötete 7 Tiere.

Wanno, 27. Mai. Eine neue westfälische Großstadt. Die in dem letzten Jahrzehnt gewaltig angewachsenen Aemter Eidel und Wanne bei Bochum wollen sich mit den Gemeinden Gorden und Ginnigfeld zu einer Stadt vereinigen. Die Verhandlungen dürften alsbald zu einem günstigen Abschluß kommen. Die neue Großstadt würde über 100 000 Einwohner umfassen.

Preistreibeuten in Türlinten und Fenstergriffen.

Amlich wird auf die infolge Ueberweisung von Türlinten und Fenstergriffen an den Reichs-Militärstütze eingetretene empfindliche Preissteigerung der im Verkehr befindlichen Ersatzstücke hingewiesen. Sie sei in keiner Weise berechtigt und strafbar. Ueberdies habe das Kriegsministerium Sorge dafür getragen, daß für den Fall der Enteignung der genannten Gegenstände ausreichender Ersatz zur Verfügung stehe.

Philippi-Prozess.

In der Bestechungssache des Gouvernementskriegsgerichts in Mainz verurteilten Pionierhauptmanns Philippi Wiesbaden steht ein neuer Prozess an der Strafkammer in Mainz in Aussicht. Zur Bewältigung des umfangreichen Zeugen- und Sachverständigenapparates sind vorläufig 10 Tage in Aussicht genommen.

Blitzschlag in eine Ausflüglerschar.

Während eines schweren Gewitters schlug der Blitz in die Ruine Ebersteinburg in Baden-Baden ein. Von den auf der Ruine anwesenden Ausflüglern wurden 12 Personen vom Blitz getroffen und betäubt; sechs derselben mußten mit dem Sanitätswagen nach dem Krankenhaus und von dort in ihre Heimat gebracht werden, fünf konnten nach der ersten ärztlichen Hilfe den Heimweg antreten, nur einer der vom Blitz Getroffenen liegt schwer verwundet und in bedenklichem Zustande im Krankenhaus.

Der Plauer Theaterprozess.

Plauen, 27. Mai. Unter großem Andrang der dem hiesigen Stadttheater nahestehenden Kreise begann vor der Zivilkammer des hiesigen Landgerichts ein eigenartiger Prozess, den der Leiter des Plauer Stadttheaters, Theaterdirektor Erler, gegen elf Mitglieder bzw. ehemaliger Mitglieder der städtischen Bühne auf Unterlassung der Behauptungen angestrengt hat, daß 1. am Plauer Theater unter Direktor Erler ein ruhiges künstlerisches Arbeiten unmöglich sei; daß 2. Direktor Erler militärbeurlaubte Bühnenmitglieder, die sich nicht fügten, bedroht habe, sie der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen und daß 3. die in einer vom Schauspielers Hilbig verfaßten Schrift „Gewissenlose Direktionsführung am Stadttheater in Plauen“ enthaltenen Mitteilungen richtig seien. Zu dem Prozess sind auf Antrag der Beklagten rund 280 Zeugen benannt, die über ganz Deutschland verstreut wohnen u. deren Vernehmung den Prozess überaus langwierig und kostspielig gestalten dürfte. Die Verhandlung, die sich auf etwa zehn Tage erstrecken wird, begann mit einer Besprechung der Klageanträge, die deutlich erkennen lassen, wie unerquicklich die Verhältnisse an der hiesigen städtischen Bühne zwischen Direktion und Personal lange Zeit hindurch gewesen sein müssen. Die weitere Verhandlung wurde dann auf den 28. Mai vertagt, nachdem die angeklagten Schauspieler die Erklärung abgegeben hatten, in vollem Umfange den Wahrheitsbeweis für ihre Behauptungen führen zu wollen.

Frösche und Kröten.

Wenn man von „verfolgten Tieren“ redet, so sind Frösche und Kröten in erster Linie zu nennen. Leider werden diese Tiere so vielfach aus Unkenntnis ihres Nutzen mit Stöcken totgeschlagen oder mit Steinen totgeworfen, wo immer sie angetroffen werden. Man sieht sie als unangenehm widerliche Geschöpfe an. So werden ihnen die Wohltaten, die sie durch Vertilgen einer Anzahl von Insekten, Würmern und Schnecken erweisen, mit Unkenntnis vergolten. Auf diese Tierquälerei sollten die Erzieher ihre Aufmerksamkeit richten. Eltern und Lehrer sollten den Kindern auch gegenüber solchen Tieren Schonung anempfehlen wegen ihres großen Nutzen für die Land-, Garten und Forstwirtschaft. Was besonders die Frösche angeht, so möchten wir ferner auf die Quälereien hinweisen, die sie beim Fangen zum Zweck des Verspeisens zu erdulden haben. In Deutschland und der Schweiz werden nur die Schenkel gegessen, in Italien das ganze Tier. Dabei ist nicht selten die Klage zu hören, daß ihnen die Schenkel abgeknitten oder sogar ausgerissen werden, könnte nicht wenigstens wie in der Schweiz vorgeschrieben werden, daß die Tiere erst getötet werden müssen, bevor ihnen die Schenkel abgeschnitten werden?

Wirtschaftliches.

Eine erfreuliche Wendung in der Ernährungsfrage.

Unter diesem Titel macht Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. M. Jakobson im „Tag“ Nr. 101 sehr bemerkenswerte Ausführungen, die angesichts der bereits in lebhaftem Fluß befindlichen Verhandlungen über den Branntweinmonopolentwurf besondere Beachtung beanspruchen. Das bekannte Mitglied des Reichstages und des preussischen Abgeordnetenhauses weist auf die anscheinend bevorstehenden großen Umwälzungen auf dem Gebiet der Spiritusgewinnung hin und insbesondere im Anschluß an einen Aufsatz von Geh.-Rat Prof. Dr. Judenad in der „Chemisch-technischen Wochenschrift“ auf die Möglichkeit ausgiebigster Heranziehung der Holzgäspäne zur Spiritusgewinnung.

Die Herstellung von Spiritus aus den Abfällen der Zellulosegewinnung, aus Holz und zuletzt aus Kohle und Kalk ist neuerdings mehr und mehr theoretisch und praktisch am öffentlichen Gesichtskreis aufgetaucht. Prof. J. sieht das auf die Verwertung des Sägemehls gerichtete Verfahren (auf Grund 20jähriger Arbeiten von Geh.-Rat Claphen in Aachen usw.) für zur Zeit viel bedeutungsvoller an als das Karbidverfahren, das bekanntlich vor kurzem von der Schweiz in großem Maßstab staatlich in Angriff bzw. Verwertung genommen ist. Eine kräftige Weiterentwicklung auf dieser Linie sei dringend zu wünschen, ja notwendig, weil auf diese Weise gewaltige Mengen von Nährstoffen, insbesondere von Kartoffeln, von der Brennerlei für unsere Ernährung freizumachen seien. Der Krieg hat uns die außerordentliche Bedeutung dieser Frucht für unsere Volkswirtschaft gelehrt; diese sei als Getreideersatz wie als Futtermittel imstande, uns in der Ernährung vom Ausland unabhängig zu machen. Darum: Erhöhung der Kartoffelerzeugung, aber ebenso wichtig Kartoffelerparung, die viel leichter sein werde, als erstere! Ein Hektoliter 100-teiligen Alkohols, aus anderen Stoffen, z. B. gerade aus Sägemehl gewonnen, erspare etwa das Zehnfache, 10 Doppelzentner Kartoffeln, für die unmittelbare oder mittelbare menschliche Ernährung. Weitere Ausdehnung der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelfärbereistellung, vermehrte Verfütterung von Kartoffeln zur Wiederauffüllung der so stark gelichteten Schweinebestände (Fett, Fleisch) sind daher die vorgezeichnete Bahn. Durch gesteigerte Verfütterung an Pferde in Mischung mit geeigneterem anderen Futter, wie sie wiederum besonders der Krieg gelehrt hat, würden auch beträchtliche Mengen von Hafer für die menschliche Ernährung oder Vaterland für andere Getreidearten usw. frei. Im Blick auf die neuauftretenden Ersatz-Spiritusindustrien dürfte daher die Beratung des Branntweinmonopols nicht überflüssig werden.

Auch von anderen Seiten, selbst von einem Vertreter der Spiritusindustrie, ist in der Presse die dringende Notwendigkeit betont, auch weiterhin möglichst alle verfügbaren Nahrungsmittel, die Kartoffel voran, dem direkten und indirekten menschlichen Genuß vorzubehalten, statt Millionen von Zentnern dem Brennstoff zuzuführen, und die daraus folgende Notwendigkeit einer Umgestaltung des vorliegenden Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung obiger Gesichtspunkte.

Gottesdienst-Ordnung in Oberlahnstein.

in der Pfarrkirche zum hl. Marius

Donnerstag, den 30. Mai 1918. Hohes Fronleichnamfest. 6¹⁵ und 7 Uhr hl. Messen; 7¹⁵ Uhr Frühmesse; 9 Uhr Schulmesse; 10 Uhr Hochamt mit Predigt; nach dem Hochamt wird die Fronleichnamprozession in der Weise in der Kirche ausgeführt, daß an 4 Altären die üblichen Segen gehalten werden. Samstag 2 Uhr sakramental. Andacht. Während der Oltave ist täglich abends 8 Uhr sakramental. Andacht. Am Freitag abends 8 Uhr feierlicher Schluß der Maiandacht.

Gottesdienst-Ordnung in Niederlahnstein.

Donnerstag, den 30. Mai 1918. Fronleichnamfest.

1¹⁵ Uhr Frühmesse in der Barbarakirche. 8 Uhr Kindermesse in der Johanneskirche. 8 Uhr hl. Messe in der Barbarakirche. 9¹⁵ Uhr Hochamt in der Johanneskirche. Der Segen wird nach dem Hochamt an 4 Altären in der Johanneskirche in der vorgeschriebenen Weise erteilt. Die Prozession kann leider diesmal nicht abgehalten werden, da wir uns noch in der Gefahrenzone befinden, wenn die Fliegerangriffe auf Cöblenz sich wiederholen, wogegen wir gerade jetzt in der Zeit der erneuerten Offensive im Westen ausreichende Sicherheit nicht haben. Nachmittags 2 Uhr sakramental. Andacht verbunden mit Maiandacht, danach Beerdigung des + Heinrich Mühlbach. 4 Uhr Andacht in der Johanneskirche des + Heinrich Mühlbach. 4 Uhr Andacht in der Johanneskirche des + Heinrich Mühlbach. 4 Uhr Andacht in der Johanneskirche des + Heinrich Mühlbach. In dem zweiten Akt wird in der 2. Oltave an Werktagen der Segen erteilt und findet abends 8¹⁵ Uhr sakramental Andacht statt.

Gottesdienst-Ordnung in Braubach.

Katholische Kirche.

Donnerstag, den 30. Mai 1918. Hohes Fronleichnamfest. 7¹⁵ Uhr Frühmesse 10 Uhr Hochamt. Nach demselben die feierliche Prozession. Nachmittags 2 Uhr sakramental. Bruderschafts-Andacht.

Bekanntmachungen

Holzversteigerung.

Am Montag, den 3. Juni d. Js.

werden nachfolgende Holzsorten öffentlich meistbietend versteigert

Vormittags 9 Uhr

Distrikt Bademer 67

3 Raum Eichen-Scheitholz.

15 „ Buchen- und Eichen-Scheit und

Knüppelholz (knorrig und Andruck).

50 „ Resertanholz

Distrikt Mühlberg 63 a

41 Raum Eichen, Buchen, Eichen-Scheit und

Weichholzarten u. Knüppelholz knorrig u. Andruck

52 Raum Resertanholz.

Nachmittags 1¹⁵ Uhr

Distrikt Buchenbergerwand 55

33 Am. Eichen, Buchen- und Eichen-Scheit-

und Knüppelholz, knorrig und Andruck,

48 Resertanholz

35 Wellen

Distrikt Sudbeck 19

31 Am. Eichen, Buchen- u. Weichholzknüppelholz,

2920 Eichen- und Buchenwellen.

Zusammenkunft zu den festgesetzten Zeiten in den

Districten

Oberlahnstein, den 27. Mai 1918

Der Magistrat.

Kommandantur

Koblenz-Ehrenbreitstein.

Abt. II Nr. 7673.

Verordnung

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1881 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlssbereich der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein:

1. Zweirädrige Lastfahrwerke (Karren) dürfen, auch wenn sie unbefahrbar sind, nicht in schnellerer Gegend als im Schritt gefahren werden.

2. Es ist verboten, Karren mit mehr als 1 cbm Erde, Sand, Kies, Schutt oder ähnlichem Material oder mit mehr als 500 Ziegeln zu beladen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Koblenz, den 24. Mai 1918

J. M. d. A.

v. Wallenberg.

Bekanntmachung

Vom 29. Mai ab werden die bisherigen Triebwagen-eisfahrten 421 Koblenz ab 4,00 nachm., Limburg an 5,23 nachm., und 4901 Limburg ab 5,28 nachm., Gießen an 6,51 nachm., in beschleunigte Triebwagenfahrten umgewandelt. Schnellzugzuschläge werden zu diesen Fahrten nicht mehr erhoben.

Königliche Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Nr. G. 700/5. 18. R. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von
Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art.
Vom 29. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis
gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach dem
allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, jede
Zuwerdung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach
§ 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegs-
bedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 378) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht
nach § 6**) der Bekanntmachung über Auskunftsverpflichtung vom
12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß
der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per-
sonen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 609) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die sämt-
lichen Gummibereifungen (Räder, Schläuche, Vollreifen)
für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen, Krafttraber),
gleichgültig, ob sie sich an Wagen (auch an zugelassenen)
befinden oder nicht, ob sie von irgendeiner Stelle früher
freigegeben oder ob sie im Inlande oder im Auslande er-
worben sind.

Nicht betroffen werden die Bereifungen, die sich im Ei-
gentum der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit
beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornah-
me von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegen-
ständen, insbesondere ihre Benutzung verboten ist und
rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie (Veräußerung,
Miete, Leihe, Tausch usw.) nichtig sind. Den rechtsgeschäft-
lichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege
der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Benutzungs-, Veränderungs- und Verfügungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind zulässig:

1. Die Benutzung der Bereifung, hinsichtlich deren eine
schriftliche Benutzungs-erlaubnis (bisher Freigabe-
schein) der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist,
jedoch nur an zugelassenen Wagen und nur für die
Zwecke, für die die Wagen zugelassen sind. Nach dem
15. August 1918 gelten nur noch solche Benutzungs-
erlaubnisse, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt
sind. Diese Benutzungs-erlaubnis, die gleichzeitig mit
der Anmeldung (vgl. § 7 und Meldechein Spalte 6)
beantragt werden kann, ist jederzeit widerruflich; der
bezügliche Ausweis ist vom Kraftwagenführer stets
mitzuführen.
2. Veränderungen, die zur Erhaltung der Bereifung in
gebrauchsfähigem Zustande erforderlich sind, z. B.
Ausbesserungen.
3. Alle sonstigen Veränderungen und rechtsgeschäftlichen
Verfügungen, für die eine schriftliche Einwilligung-
erklärung der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt
ist.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht.

Zu melden ist:

1. der vorhandene Bestand;
2. die zur Benutzung freigegebene Bereifung, sobald sie
zum Gebrauch an Wagen nicht mehr geeignet ist;
3. die für einen zugelassenen Wagen freigegebene Berei-
fung, sobald die Zulassung des Wagens zurückgezogen
ist.

§ 5.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind:

Alle Personen, Firmen, landwirtschaftlichen und ge-
werblichen Unternehmer, Kommunen und sonstigen öffent-
lich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegen-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder
sonst in anderer Weise dem Eigentümer oder der Verwal-
tung zu Schaden bringt;
2. wer der Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den ... Ausführungsbefehlungen zuwider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist nicht in der geforderten Frist erteilt
oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
oder wer vorsätzlich die Befugnis in die Geschäftsbücher oder Ge-
schäftsbücher oder die Beschlagnahme oder Untersuchung der Ge-
triebs- und Lagerbücher zu verweigern oder zu erschweren, oder
die vorgeschriebenen Lagerbücher anzuführen oder zu fälschen un-
terläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen be-
straft, ausgenommen, wenn die Verurteilung wegen eines anderen
Verbrechens als dem bezeichneten Verbrechen erfolgt, oder wenn
der Täter als dem Staatseigentum angehört, ohne Unterschied,
ob sie dem Auskunftsverpflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist nicht in der geforderten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahr-
lässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

stände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder un-
ter Aufsicht haben oder in deren Betrieben solche Ge-
genstände hergestellt oder verarbeitet werden; auch Heeres-
und Marinebediensteten, die Privatkraftwagen mit Berei-
gungen im Gewahrsam haben.

§ 6.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Der Meldepflicht unterliegen nicht solche im § 1 ge-
nannte Gegenstände, die im Auftrage der Inspektion der
Kraftfahrtruppen für die Heeresverwaltung angefertigt sind
und an diese geliefert werden sollen.

§ 7.

Stichtag und Meldefrist.

Melgebend für die Meldung ist der am 29. Mai 1918
(Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen
sind bis zum 20. Juni 1918 (Meldefrist) an die Technische
Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe
Beschlagnahme, Berlin W. 8, Krausenstraße 67/68, zu er-
statten.

Gegenstände, die erst nach dem 29. Mai 1918 in Besitz,
Gewahrsam oder unter Aufsicht einer nach § 5 melde-
pflichtigen Person usw. gelangen oder bei denen die Vor-
aussetzungen der Ausnahmen des § 6 fortfallen, sind inner-
halb 2 Wochen nach Eintritt dieses Ereignisses zu melden.
Innerhalb der gleichen Frist sind die Veränderungen
gemäß § 4 Ziffer 2 und 3 zu melden.

§ 8.

Art der Meldung, Meldechein.

Die Meldungen sind auf den vorgeschriebenen amtlichen
Meldecheinen zu erstatten, die bei der Technischen Abtei-
lung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Be-
schlagnahme, Berlin W. 8, Krausenstraße 67/68, anzufor-
dern sind.

Die Anforderung der Meldecheine ist mit deutlicher
Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Mel-
dechein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwor-
tung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie)
der erstatteten Meldungen ist von dem Meldenden bei
seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß ein Teil der von
der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im
Bedarfsfalle von der Heeresverwaltung in Anspruch ge-
nommen werden wird. Dieser Teil wird, falls ein von
der Inspektion der Kraftfahrtruppen zuvor anemphyloener
freiwilliger Verkauf an die Heeresverwaltung nicht inner-
halb 30 Tagen zustande kommt, enteignet werden.

Wird im Falle der Enteignung eine Einigung be-
züglich des Übernahmepreises nicht erzielt, so entscheidet
das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW.
61, Gitschiner Straße 97.

§ 10.

Bestandsnachweis und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat einen Bestandsnachweis zu
führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsumengen,
ihre Verwendung, Verkauf und Benutzungs-erlaubnis —
Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zustän-
digen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf
Anforderung zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäfts-
bücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnun-
gen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrich-
tungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in
denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder
feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Bekanntmachung betref-
fen, sind an die Technische Abteilung der Inspektion der
Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W. 8,
Krausenstraße 67/68, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 29. Mai 1918
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16.
Mai 1915 Nr. B I. 622/4. 15. R. R. A., betreffend Vor-
ratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung
für Kraftfahrzeuge jeder Art, außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 29. Mai 1918.

Stella. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 29. Mai 1918.

Kommandantur der Festung Coblenz. Ehrenbreitstein.

v. Ludwald, Generalleutnant und Kommandant.

R. R. 876/5. 18.

Gründungs-Lehrling

gelehrt. Freie Kost und Logis.

Inf. Grube.

Coblenz, Rheinfährenweg 1.

Stundenmädchen

oder Frau für Vormitt. gesucht

Näheres Expedient.

Katholisches

Zweitmädchen

gelehrt.

Frau Sanitätsdirektor Feldmann,

Coblenz, Rheinfährenweg 8

Prop. Mädchen

für Küche u. Hausarbeit gesucht

Coblenz, Altkönigstr. 1.

Mädchen

bei guter Behandlung und gutem

Lohn sofort gesucht

Coblenz, Adolfsstraße 92, part.

Schicht zum 1. Juni ein tüchtiges

Zweitmädchen

das alle Hausarbeit und die Be-

handlung der Küche versteht u.

im Nähen und Ausbessern er-

fahren ist. Vorstellung nachm.

am 2. und 4. Uhr.

Frau Generalmajor Plasber,

Coblenz, Am Rhein 6

Zum baldigen Eintritt

braves Mädchen

unter günstigen Bedingungen in

die Lehre gesucht.

Martin Tract. Cognard

Frankfurt und Kolonialwaren,

Trögen.

Todes- + Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es in seinem uner-
forschlichen Ratsschlusse gefallen, am Montag nach-
mittag 5 1/2 Uhr meinen lieben Mann, unseren
lieben Vater, Schwiegervater, Großvater, Schwager
und Onkel, den

Herrn Heinrich Mühlbach

Schmied,

Beieran von 1870/71.

Gehatte von Magdalena geb. Red.

nach längerem, mit großer Geduld ertragenem
Leiden, versehen mit den hl. Sterbesakramenten, im
Alter von 69 Jahren, zu sich in die Ewigkeit ab-
zurufen.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Niederlahnstein, den 29. Mai 1918.

Die Beerdigung findet am Donnerstag, den
30. Mai, nachmittags 3 1/2 Uhr vom Trauerhause
Hölgasse 3 aus statt und wird das Traueramt am Freitag
morgen 6 1/2 Uhr abgehalten.

Morgen Donnerstag von 4 Uhr ab:

Konzert

im
Restaurant Hellsquelle

„Deutscher Kaiser“ Niederlahnstein

Freitag, den 31. Mai 1918, abends 7 Uhr:

KUNST-ABEND

veranstaltet von den Mitgliedern der Künstler-Vereinigung 1918

Opern- und Konzertsängerin Emilie Wode-Domed (Sopran)

Opernsänger Bernd Bogmann (Bariton)

Konzertmeister W. Kade (Violoncell)

Am Klavier: Marie van Wälen-Scholten.

Eintrittskarten à 3 und 2 Mk. abends an der Kasse zu haben.

NB. Ein Teil des Ertrages wird der Hindenburgspende überwiesen.

1 Waggon

50% Chlorkalk

eingetroffen. Die Aufträge werden nach dem Eingang der
Bestellungen geregelt. Sätze müssen gestellt werden.

Christian Wieghardt

Brandeb.

Strohüte

in großer Auswahl und preis-

wert empfiehlt

G. Hasrich, Niederlahnstein.

Empfehle meine

Holzsohlen nebst

Holzsandalen.

Holzsohlenlager

P. Gerhartz, Niederlahnstein

Dorfstraße

Seldene Kleider

und

seldene Blusen

Arbeit in allen Farben

Färberel Bayer,

Oberlahnstein, Kirchstr. 4

Friedenslücke

aller Art und dergl. samt

Maler Müller,

Barthstraße 18, Frankfurt a. M.

Kleine ruhige Familie, 3 Per-

sonen, sucht per 1. Juni ein.

Wohnung, bestehend

aus 3 Zim-

mer und Küche. Da die Familie

erst hier eintrifft, wolle man Mel-

dungen a. d. Geschäftsabg. abgeben.

Goldenes Uhrarmband

an der elektrischen Endstation

Bahnbrücke verloren. Gegen gute

Belohnung abzugeben. Fundbüro

Oberlahnstein oder Wülfring.

Coblenz, Bismarckstr. 28.

Wiederrufung.

Die ausgesprochene Beleidigung

gegen Hunkel und Schmeier

nehme ich hiermit als unwahr

an.

Joh. Hunkel, Niederlahnstein.

„Herr, Dein Wille geschehe“

Gott dem Allmächtigen

hat es in seinem uner-
forschlichen Ratsschlusse gefallen

heute Morgen 5 1/2 Uhr un-

sern innigstgeliebten Sohn,

Bruder und Onkel

Ferdinand

nach langem schwerem Lei-

den, im Alter von 6 Jahren,

wieder zu sich in den Him-

mel aufzunehmen

Dies zeigen mit der Bitte

um stille Teilnahme tiefbe-

trübt an

Die trauernden Eltern:

Jakob Hatzig und Frau,

Maria geb. Hinderfeger.

Oberlahnstein, Osterpai,

den 29. Mai 1918.

Die Beerdigung findet am

Freitag Mittag 1 Uhr von

Mittelstraße 15 aus statt.

Kopfsalat,

Gauerkraut, eingem. Bohnen

zu verkaufen.

Niederlahnstein, Bahnhofstr. 21.

Gras-Mähmaschinen

zu verkaufen bei Georg Boll,

Niederlahnstein.

Ein 1jähr. angehört

Sauer-

Ziegenbock

(reine Rasse), zu

verkaufen - August Gras,

Frankfurt, Burgstraße 14.

Einspanner-Schrochse

4jähr. saure Rasse,

zu verkaufen

Diester,

Ostern a. Rh.